

Gemeinde **Dagmersellen**

# **Strassenreglement**

**GEMEINDE DAGMERSELLEN**

**30. NOVEMBER 2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt.....	4
Art. 2	Zweck .....	4
Art. 3	Erschliessungsrichtplan.....	4
Art. 4	Kompetenzdelegation.....	4
<b>II.</b>	<b>Strassenkategorien und Klasseneinteilung .....</b>	<b>5</b>
Art. 5	Strassenkategorien.....	5
Art. 6	Gemeindestrassen .....	5
Art. 7	Güterstrassen.....	5
<b>III.</b>	<b>Bau und Unterhalt .....</b>	<b>5</b>
Art. 8	Begriffe .....	5
Art. 9	Regeln der Strassenbautechnik .....	6
Art. 10	Ausbaustandard .....	6
Art. 11	Beleuchtung .....	6
Art. 12	Werkleitungen und Schächte.....	6
Art. 13	Verkehrsberuhigungsmassnahmen.....	6
Art. 14	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen.....	6
Art. 15	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke .....	7
Art. 16	Lichtraumprofil.....	7
Art. 17	Rückschnitt von Pflanzen .....	7
Art. 18	Verschmutzung und Beschädigung der Strassen.....	7
Art. 19	Besondere Vorschrift für Güterstrassen .....	8

<b>IV.</b>	<b>Finanzierung und Beiträge .....</b>	<b>8</b>
Art. 20	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen .....	8
Art. 21	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen.....	8
Art. 22	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen.....	9
Art. 23	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen....	9
Art. 24	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen.....	9
<b>V.</b>	<b>Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung .....</b>	<b>10</b>
Art. 25	Gebühren .....	10
<b>VI.</b>	<b>Strassenpolizeiliche Vorschriften .....</b>	<b>11</b>
Art. 26	Abstände von neuen Bauten und Anlagen .....	11
Art. 27	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze.....	11
Art. 28	Abstände von Einfriedungen und Mauern .....	11
<b>VII.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 29	Ausnahmen .....	12
Art. 30	Hängige Verfahren .....	12
Art. 31	Aufhebung von Vorschriften .....	12
Art. 32	Inkrafttreten .....	12
	<b>Richtlinien.....</b>	<b>14</b>
Art. 1	Allgemeine Grundsätze .....	14
Art. 2	Minimalanforderungen.....	14
Art. 3	Ausnahmen .....	14
Art. 4	Inkrafttreten .....	14

Die Einwohnergemeinde Dagmersellen erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung, die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

### **Art. 2 Zweck**

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

### **Art. 3 Erschliessungsrichtplan**

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

### **Art. 4 Kompetenzdelegation**

<sup>1</sup> Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, erteilt, bei Güterstrassen in Absprache mit der Trägerschaft.

<sup>2</sup> Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, erteilt, bei Güterstrassen in Absprache mit der Trägerschaft.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben wie Strassenverwaltung, Strassenunterhalt, Winterdienst usw. an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, delegieren, jedoch nicht das Erteilen von Ausnahmbewilligungen.

## II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

### Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

<sup>1</sup> In der Gemeinde Dagmersellen bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Nationalstrasse
- b. Kantonsstrassen
- c. Gemeindestrassen
- d. Güterstrassen
- e. Privatstrassen

<sup>2</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 5 ff. StrG umschrieben.

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

### Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

<sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

## III. Bau und Unterhalt

### Art. 8 Begriffe

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 34 Abs. 1 und § 79 Strassengesetz<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Als **Strassenbau** gelten Neubau und Änderung von Strassen. Der **Strassenunterhalt** besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse. Der **betriebliche Unterhalt** umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Der **bauliche Unterhalt** besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken. Die **Erneuerung** umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

### **Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)**

<sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

<sup>2</sup> Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

### **Art. 10 Ausbaustandard**

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

### **Art. 11 Beleuchtung**

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

### **Art. 12 Werkleitungen und Schächte**

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

### **Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

### **Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst. Massgebend sind die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

#### **Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)**

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

#### **Art. 16 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)**

<sup>1</sup> Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

#### **Art. 17 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)**

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen.

#### **Art. 18 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)**

<sup>1</sup> Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

<sup>2</sup> Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

---

<sup>2</sup> VSS-Normen 640 200a, 640 201 und 640 202

#### **Art. 19 Besondere Vorschrift für Güterstrassen**

Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1,0 m Breite ab Strassenrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.

### **IV. Finanzierung und Beiträge**

#### **Art. 20 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- Gemeindestrassen 1. Klasse: keine
- Gemeindestrassen 2. Klasse: 15 – 30 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse: 50 – 70 %

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge verzichten, wenn der Aufwand dafür unverhältnismässig hoch ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen.

#### **Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen Beiträge. Diese sind so zu bemessen, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben:

- für Güterstrassen 1. Klasse: mindestens 20 %
- für Güterstrassen 2. Klasse: mindestens 20 %
- für Güterstrassen 3. Klasse: mindestens 40 %

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die Trägerschaft aufgrund der Funktion und Bedeutung des Strassennetzes im Rahmen von Absatz 1 pauschal festzulegen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.



**Art. 22 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG). Für die ausgewiesenen betrieblichen Unterhaltskosten betragen die Gemeindebeiträge:

- für Güterstrassen 1. und 2. Klasse: höchstens 60 %
- für Güterstrassen 3. Klasse: höchstens 50 %

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die Trägerschaft aufgrund der Funktion und Bedeutung des Strassennetzes im Rahmen von Absatz 1 pauschal festzulegen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

**Art. 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)**

Der Gemeinderat kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

**Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 und 82 Abs. 5 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau von Privatstrassen keine Beiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet an die Kosten der Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen keine Beiträge.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

<sup>4</sup> Auf Antrag von Privaten kann die Gemeinde Privatstrassen übernehmen und zu Gemeindestrassen überführen, wenn diese die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien gemäss Anhang erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind vom Eigentümer zu erbringen.

<sup>5</sup> Zur Förderung der Überführung von Privatstrassen zu Gemeindestrassen und gleichzeitiger Vermeidung eines unnötigen Perfektionismus im Strassenbau kann die Gemeinde Privatstrassen auch gegen eine von den Eigentümern zu bezahlende Ablösesumme, welche den Defiziten gegenüber den Minimalanforderungen entspricht, übernehmen.

## V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

### Art. 25 Gebühren

- <sup>1</sup> Für die vorübergehende und für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen sind Gebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Strassenverordnung festgelegt<sup>3</sup>.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung erlassen.

---

### <sup>3</sup> § 4 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

- |   |   |
|---|---|
| a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m <sup>2</sup> und Tag  |
| b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen                         | je nach Lage und Jahr, Fr. 20.– bis 100.– pro m <sup>2</sup> , mindestens jedoch Fr. 20.–   |
| c. Kehrrechtcontainer   | Fr. 100.– bis 300.– pro Container und Jahr  |
| d. Schaukästen  | Fr. 400.– bis 1400.– pro Jahr   |
| e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants                              | je nach Lage Fr. 20.– bis 80.– pro m <sup>2</sup> und Jahr<br>Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu 100 m <sup>2</sup> .<br>Für zusätzlich genutzte m <sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m <sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m <sup>2</sup> und Jahr. |
| f. Verkaufsstände   | je nach Lage Fr. 100.– bis 400.– pro m <sup>2</sup> und Jahr  |
| g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen               | 2–5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer  |

### § 5 Gebühren für die Sondernutzung

Für die dauernde Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Kantonsstrasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss
- in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes
- in den übrigen Geschossen: für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss
- für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

### § 6 Verzicht und Befreiung

- Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
  - Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
  - dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
  - dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
  - ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

### **Art. 26 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 2 und 5 sowie § 88 StrG)**

<sup>1</sup> Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem Strassenabstände verbindlich festgelegt sind, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen die Mindestabstände gemäss § 84 Abs. 2 StrG<sup>4</sup> einzuhalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 StrG<sup>5</sup> erfüllt sind.

### **Art. 27 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG
- i. Reklamen

### **Art. 28 Abstände von Einfriedungen und Mauern**

<sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

---

<sup>4</sup> Wo kein solcher Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- |                        |     |
|------------------------|-----|
| a. zu Kantonsstrassen  | 6 m |
| b. zu Gemeindestrassen | 5 m |
| c. zu Güterstrassen    | 4 m |
| d. zu Privatstrassen   | 4 m |
| e. zu Wegen            | 2 m |

<sup>5</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die Baute, Anlage oder Pflanze weder die Sicherheit des Verkehrs noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt. Einzuhalten sind auch die Bestimmungen über die Sichtzonen (§ 90). Wo Baulinien festgelegt wurden, sind Bewilligungen nur zulässig, wenn dies in einem Nutzungsplan oder einem Reglement der Gemeinde ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Wo mit der späteren Erstellung eines Trottoirs zu rechnen ist, können bei Einfriedungen, Abschrankungen usw. grössere Abstände von der Strassengrenze verlangt werden. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kleinere Abstände bewilligen, sofern sich der Grundeigentümer verpflichtet, seine Anlagen beim Bau eines Trottoirs auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zurück zu versetzen.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 29 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 30 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### **Art. 31 Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Strassenreglemente von Buchs vom 28.11.2002, von Uffikon vom 11.12.2002 und von Dagmersellen vom 11.12.2003 aufgehoben.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2012 in Kraft.

Dagmersellen, 27.10.2011

**Im Namen der Einwohnergemeinde Dagmersellen**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

  
Philipp Bucher

  
Kurt Steiger



**Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 296 vom 13. März 2012 unverändert genehmigt.**



16. März 2012

  
.....  
(Unterschrift)

## Richtlinien

Der Gemeinderat Dagmersellen erlässt gestützt auf Art. 24 des Strassenreglementes der Gemeinde Dagmersellen folgende Richtlinien:

### Art. 1 Allgemeine Grundsätze

- <sup>1</sup> Damit Privatstrassen gemäss Art. 24 Abs. 4 des Strassenreglements ins Eigentum der Gemeinde übergehen können, muss der Nachweis erbracht werden, dass sie den Qualitätsansprüchen und den einschlägigen Normen gemäss Art. 2 dieser Richtlinie genügen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann gemäss Art. 24 Abs. 5 des Strassenreglements Privatstrassen auch gegen eine von den Eigentümern zu bezahlende Ablösesumme, welche den Defiziten gegenüber den Minimalanforderungen entspricht, übernehmen.
- <sup>3</sup> Die Nachweise sind vom Eigentümer zu erbringen.

### Art. 2 Minimalanforderungen

- <sup>1</sup> Genügend dimensionierter Oberbau betreffend Foundationsschicht und Frostsicherheit
- <sup>2</sup> Abschlüsse in Naturstein
- <sup>3</sup> Belagsaufbau von mindestens 8 cm, 2-schichtig eingebracht und mit einer neuen Deckschicht versehen
- <sup>4</sup> Vorhandene einwandfreie Strassenentwässerung
- <sup>5</sup> Pflästerungen Mindeststärke 8 cm, frostbeständige Materialien, einwandfreies Fugenbild und Ebenheit.

### Art. 3 Ausnahmen


Ausnahmen sind von der zuständigen Stelle zu regeln.

### Art. 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Strassenreglement auf den 01.01.2012 in Kraft.

Dagmersellen, 22. Dezember 2011

### Gemeinderat Dagmersellen

  
Philipp Bucher  
Gemeindepräsident

  
Kurt Steiger  
Gemeindeschreiber

